

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1848

II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht

[urn:nbn:de:bsz:31-293649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-293649)

lieferung zugesichert, so kann unter Festsetzung eines Termins für deren Beibringung der einstweilige Besuch des Unterrichts gestattet werden. Ist aber der zur Nachlieferung der fehlenden oder mangelnden Ausweise festgesetzte Termin abgelaufen oder auf die von Amtswegen in geeigneten Fällen eingezogene Erkundigung keine Antwort erfolgt, so wird die einstweilige Zulassung zum Unterrichtsbesuche zurückgezogen, beziehungsweise die Aufnahme verweigert, wenn nicht durch das großherzogliche Ministerium des Innern eine weitere Fristgestattung erwirkt wird.

Die Aufnahme Derjenigen, welche früher von einer andern Lehranstalt oder von einer Universität ausgewiesen worden sind, bleibt jedenfalls der besonderen Entschliesung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten.

5. Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von der Direction unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erlangt haben, und denen daher nicht wohl zugemuthet werden kann, sich in eine bestimmte Classe oder Fachschule einweisen zu lassen, so wie solchen Personen, welche schon eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben und nur noch einige weitere Vorträge besuchen wollen. Solche Zuhörer werden als Hospitanten betrachtet und haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein halbes Jahr gültigen Meldschein zu erheben.

II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht.

6. Die Schüler der polytechnischen Schule haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Studien und ihr Verhältniß zur Anstalt betreffen, zunächst an den Vorstand ihrer Classe oder Fachschule zu wenden.

7. Die Vorstände der mathematischen Classen und Fachschulen haben die specielle Aufsicht über die ihnen zugetheilten

Schüler, sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiß und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, daß jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberuf angemessenen Studienplan befolge, und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, daß den Eltern oder Vormündern desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

8. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

9. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.

III. Zahlung der Aufnahmestaxe und Schulhonorare.

10. Jeder neu eintretende Schüler hat eine Aufnahmestaxe von 5 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

Die Honorare der beiden unteren mathematischen Classen sind auf jährlich 44 Gulden, jene der oberen mathematischen Classe und der Fachschulen auf 66 Gulden bestimmt.

Für Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nur auf besondere Einschreibung zugelassen werden, ist für den Jahreskurs 11 Gulden zu entrichten.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmestaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde 4 Gulden zu bezahlen, so lange als der jährliche Gesamtbetrag die Summe von achtzig Gulden nicht übersteigt.

11. Für die in eine der mathematischen Classen oder Fachschulen eingeschriebenen Schüler finden nur Jahrescourse statt. Deshalb haben Diejenigen, welche auch im Laufe des Schul-